

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2004

Nr. 3

ausgegeben am 9. Januar 2004

Notenaustausch zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 31. Januar 2003
Zustimmung des Landtags: 20. Dezember 2002
Inkrafttreten: 23. Dezember 2003

An die
Botschaft des
Fürstentums Liechtenstein
Bern

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seine Hochachtung und beehrt sich, der Botschaft die folgende Angelegenheit zu unterbreiten:

Unter Hinweis auf die in Liechtenstein aufgrund des Vertrages vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (Zollvertrag) anwendbare schweizerische Landwirtschaftsgesetzgebung und unter Berücksichtigung insbesondere von Art. 4 Abs. 2 des Zollvertrages schlägt das Departement den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechten-

steins an Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik wie folgt vor.

1. Zweck / Grundsätzliches

Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der Beteiligung Liechtensteins an den Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Agrarpolitik, einschliesslich der einheitlichen Anwendung flankierender Massnahmen zur Sicherung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Wirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein.

Die Beteiligung Liechtensteins betrifft Massnahmen in den Bereichen Produktion und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Tierzucht, des Weiteren Ausgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) im Bereich Grundlagenverbesserung.

Im Gegenzug wird Liechtenstein an den mit der Marktregulierung zusammenhängenden Einnahmen des Bundesamtes für Landwirtschaft beteiligt.

2. Beteiligung Liechtensteins an Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik

2.1 Grundlage

Rechtsgrundlage für den Einbezug liechtensteinischer Produzenten, Verarbeiter und Händler in die Massnahmen der schweizerischen Agrarpolitik bilden die in der Anlage aufgeführten schweizerischen Erlasse, die in Liechtenstein im Landesgesetzblatt kundgemacht werden.

Die Anlage bildet Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2 Massnahmen¹

Die Massnahmen und die entsprechenden Budgetrubriken, an welchen sich Liechtenstein beteiligt, ergeben sich aus dem Anhang 1.

Der Anhang 1 bildet Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.3 Gleichstellung

Hinsichtlich dieser Massnahmen sind liechtensteinische Personen oder Erzeugnisse schweizerischen Personen oder Erzeugnissen gleichgestellt.

2.4 Verwaltungstechnische Abwicklung²

Für die verwaltungstechnische Abwicklung der Massnahmen (Verfahren), insbesondere die Erhebung von Daten in Liechtenstein und deren Übermittlung an schweizerische Stellen, die Prozesse zur Gesuchseinreichung von und Auszahlung allfälliger Beiträge an liechtensteinische Antragsteller sowie die Behandlung und der Vollzug von Verfügungen schweizerischer Behörden an liechtensteinische Adressaten, gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Zuständigkeiten betreffend die Erhebung der notwendigen Grundlagen und Daten für den Erlass von Beitragsverfügungen und deren Übermittlung an die zuständigen schweizerischen Behörden sowie betreffend die Gesuchseinreichung von und Auszahlung allfälliger Beiträge an liechtensteinische Antragsteller werden in Anhang 2 festgelegt.
- b) Die zuständigen Behörden und die beauftragten Stellen gewähren sich Zugriff auf Daten, soweit dies für den Vollzug dieser Vereinbarung erforderlich ist.
- c) Verfügungen schweizerischer Behörden, die gestützt auf diesen Notenaustausch und den gemäss dessen Anlage anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften erlassen werden, werden in Liechtenstein anerkannt und vollstreckt.
- d) Die zuständige liechtensteinische Behörde wird über geplante Amtshandlungen schweizerischer Behörden auf liechtensteinischem Territorium, welche sich nach Massgabe der durch diese Vereinbarung anwendbaren Landwirtschaftsgesetzgebung ergeben, vorgängig informiert. Sie ist bei der Durchführung dieser Amtshandlungen anwesend.

2.5 Anwendbarkeit des schweizerischen Landwirtschaftsgesetzes³

In Bezug auf die Beteiligung Liechtensteins an den Massnahmen gemäss Anhang 1 ist das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft in dem gemäss Anlage festgelegten Umfang anwendbar.

Art. 166 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft ist nicht anwendbar, soweit die liechtensteinischen Behörden eigene gleichwertige Massnahmen treffen. Verwaltungsmassnahmen werden durch das liechtensteinische Amt für Umwelt gestützt auf Art. 169 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft getroffen, soweit Liechtenstein keine eigenen gleichwertigen Vorschriften hat.

2.6 Bemessungsgrundlage⁴

Basis für die Bemessung des auf Liechtenstein jeweils entfallenden Beitrags bilden die jährlich bewilligten Zahlungskredite des Bundes gemäss Anhang 1. Die Bemessungsgrundlage wird in Bereichen gekürzt, wo es sich um Mittel handelt, die der direkten oder indirekten Förderung der Ausfuhr ausschliesslich schweizerischer Erzeugnisse dienen.

Der Anteil Liechtensteins an den einzelnen Budgetrubriken ist im Anhang 1 aufgeführt.

2.7 Eigene Massnahmen Liechtensteins⁵

Die Beteiligung Liechtensteins an den schweizerischen Massnahmen schliesst zusätzliche liechtensteinische Massnahmen zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen nicht aus.

Im Bereich der Milchwirtschaft ergreift Liechtenstein zusätzliche nicht mengenmässige Stützungsmassnahmen:

- a) zur Kompensation substantieller Milchpreisdifferenzen zwischen der Region Ostschweiz und Liechtenstein;
- b) zur Förderung der Vorwärtsintegration seiner Milchwirtschaft.

Das Förderprogramm gemäss Bst. b wird bis Ende 2017 weitergeführt. Eine allfällige Verlängerung kann im Einvernehmen beider Vertragsparteien basierend auf einer Überprüfung von deren Notwendigkeit und von möglichen Wettbewerbsverzerrungen geschehen.

Das Förderprogramm darf nach einer allfälligen Aufhebung der Milchkontingentierung in der Schweiz keine mengenbezogenen Massnahmen, wie beispielsweise Verarbeitungsprämien, beinhalten.

2.8 Milchkontingentierung

Die liechtensteinischen Stützungsmassnahmen und die Befreiung Liechtensteins von den exportbezogenen Stützungskosten setzen ein Festhalten an der Kontingentierung in Höhe des liechtensteinischen Verbrauchs voraus.

3. Beteiligung Liechtensteins an bestimmten Ausgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft

3.1 Gleichstellung⁶

Hinsichtlich des Zugangs zu und der Inanspruchnahme von Leistungen schweizerischer Stellen in den im Anhang 1 aufgeführten Bereichen Pflanzen- und Tierzucht, Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sind liechtensteinische Personen, Organisationen oder öffentliche Verwaltungen schweizerischen Personen, Organisationen oder öffentlichen Verwaltungen gleichgestellt.

3.2 Bemessungsgrundlage⁷

Basis für die Bemessung des auf Liechtenstein jeweils entfallenden Betrages bilden die jährlich bewilligten Zahlungskredite des Bundes gemäss Anhang 1. Das Bundesamt für Landwirtschaft stellt zu diesem Zweck die jeweiligen Budget- und Abrechnungsdaten mit höchstmöglichem Detaillierungsgrad zur Verfügung.

Der Anteil Liechtensteins an den einzelnen Budgetpositionen ist im Anhang 1 aufgeführt.

3.3 Verwaltungskostenpauschale⁸

Liechtenstein entrichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung eine jährliche Verwaltungskostenpauschale, die im Anhang 1 aufgeführt ist.

Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale wird von den zuständigen schweizerischen und liechtensteinischen Behörden periodisch, in der Regel alle vier Jahre, überprüft und gemäss dem tatsächlichen Aufwand neu festgelegt. Sie ist durch den Austausch diplomatischer Noten zu bestätigen.

4. Beteiligung Liechtensteins an bestimmten Einnahmen des Bundesamtes für Landwirtschaft

4.1 Grundsatz⁹

Soweit im Bereich der von Liechtenstein mitfinanzierten Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik gemäss Anhang 1 Einnahmen erzielt werden, wird Liechtenstein daran beteiligt.

4.2 Bemessungsgrundlage¹⁰

Basis für die Bemessung des auf Liechtenstein entfallenden Betrages bilden die jährlich bewilligten Zahlungskredite des Bundes gemäss Anhang 1. Das Bundesamt für Landwirtschaft stellt zu diesem Zweck die jeweiligen Budget- und Abrechnungsdaten mit höchstmöglichem Detaillierungsgrad zur Verfügung.

Der Anteil Liechtensteins an den einzelnen Budgetpositionen ist im Anhang 1 aufgeführt.

5. Anteilsbetreffnis, Zahlweise

5.1 Anteilsbetreffnis

Das auf Liechtenstein entfallende Anteilsbetreffnis am Saldo aus den Ausgaben nach Ziff. 2 und Ziff. 3 und den Einnahmen nach Ziff. 4 entspricht dem Verhältnis der Einwohnerzahl Liechtensteins zur Gesamtzahl der Einwohner beider Länder nach der jeweils letzten definitiven Volkszählung.

5.2 Zahlweise

Die Beiträge Liechtensteins nach Ziff. 5.1 werden jährlich zur Mitte des Jahres auf der Basis der bewilligten Zahlungskredite geleistet und im Folgejahr definitiv auf der Basis des effektiven Jahresergebnisses bereinigt.

6. Änderungen und Weiterentwicklung

6.1 Änderungen der Anlage¹¹

Ergänzungen oder Änderungen der für diese Vereinbarung massgeblichen schweizerischen Agrargesetzgebung werden dem liechtensteinischen Amt für Umwelt durch das Bundesamt für Landwirtschaft schriftlich mitgeteilt

und durch das liechtensteinische Amt für Umwelt bestätigt, nachdem über deren Aufnahme in die Anlage Einvernehmen erzielt worden ist. Die bereinigte Anlage wird jeweils im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt kundgemacht.

6.2 Änderungen des Anhangs 1¹²

Änderungen des Anhangs 1, die sich aufgrund von Änderungen der schweizerischen Budgetrubriken ergeben, werden dem liechtensteinischen Amt für Umwelt durch das Bundesamt für Landwirtschaft schriftlich mitgeteilt und durch das liechtensteinische Amt für Umwelt bestätigt, nachdem über deren Aufnahme in den Anhang 1 Einvernehmen erzielt worden ist. Der bereinigte Anhang 1 wird jeweils im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt kundgemacht.

6.2^{bis} Änderung des Anhangs 2¹³

Der Anhang 2 kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem liechtensteinischen Amt für Umwelt auf diplomatischem Weg geändert werden.

6.3 Konsultationen

Vorlagen zur Änderung von schweizerischen Rechtsvorschriften, die gemäss dieser Vereinbarung anwendbar sind und auf deren Grundlage sich Liechtenstein beteiligt, werden Liechtenstein parallel zur Vernehmlassung in der Schweiz zur Stellungnahme unterbreitet.

Liechtensteinische Vorlagen in diesem Bereich werden der Schweiz zur Stellungnahme unterbreitet.

7. Entwicklung der Landwirtschaftspolitik

7.1 Beteiligung Liechtensteins

Liechtenstein wird sich grundsätzlich auch an zukünftigen Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik beteiligen. Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen der Entwicklung der schweizerischen Landwirtschaftspolitik die Art und den Umfang einer allfälligen liechtensteinischen Beteiligung periodisch zu prüfen.

7.2 Informationsaustausch

Die Vertragsparteien pflegen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des vorliegenden Notenaustausches einen regelmässigen Informationsaustausch, namentlich bezüglich der Ergreifung jeweils eigener Massnahmen im Bereich der Vorwärtsintegration.

8. Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden.

9. Übergangsbestimmung

Für den Bereich der Milchwirtschaft gilt eine rückwirkende Beteiligung ab 1. Januar 2000. Die liechtensteinischen Beiträge werden mit bereits empfangenen bzw. rückwirkend zu beanspruchenden Leistungen aus den Massnahmen verrechnet.

Für das Jahr 2000 beträgt die Beteiligung Liechtensteins 298 595 Franken.

Für das Jahr 2001 beträgt die Beteiligung Liechtensteins 328 441 Franken.

Für das Jahr 2002 beträgt die Beteiligung Liechtensteins 48 100 Franken. Der definitive Beitrag Liechtensteins wird nach Inkrafttreten des Notenaustausches in Anwendung von Ziff. 5.2 auf der Basis der Budgetbeträge geleistet und in der Folge auf der Basis des effektiven Jahresergebnisses 2002 bereinigt.

Falls die Regierung des Fürstentums Liechtenstein dem Vorstehenden zustimmt, bilden die vorliegende Note und die Antwortnote der Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Die Vereinbarung wird ab dem 1. Februar 2003 vorläufig angewendet. Sie tritt in Kraft, sobald sich die Vertragsparteien den Abschluss der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mitgeteilt haben.

Gerne benützt das Departement auch diesen Anlass, um die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 31. Januar 2003

An das
Eidgenössische Departement
für auswärtige Angelegenheiten
Bern

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten den Empfang seiner Note vom 31. Januar 2003 zu bestätigen, die folgenden Inhalt hat:

"Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seine Hochachtung und beehrt sich, der Botschaft die folgende Angelegenheit zu unterbreiten:

Unter Hinweis auf die in Liechtenstein aufgrund des Vertrages vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (Zollvertrag) anwendbare schweizerische Landwirtschaftsgesetzgebung und unter Berücksichtigung insbesondere von Art. 4 Abs. 2 des Zollvertrages schlägt das Departement den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik wie folgt vor.

1. Zweck / Grundsätzliches

Ziel dieser Vereinbarung ist die Regelung der Beteiligung Liechtensteins an den Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Agrarpolitik, einschliesslich der einheitlichen Anwendung flankierender Massnahmen zur Sicherung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Wirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein.

Die Beteiligung Liechtensteins betrifft Massnahmen in den Bereichen Produktion und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Tierzucht, des Weiteren Ausgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) im Bereich Grundlagenverbesserung.

Im Gegenzug wird Liechtenstein an den mit der Marktregulierung zusammenhängenden Einnahmen des Bundesamtes für Landwirtschaft beteiligt.

2. Beteiligung Liechtensteins an Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik

2.1 Grundlage

Rechtsgrundlage für den Einbezug liechtensteinischer Produzenten, Verarbeiter und Händler in die Massnahmen der schweizerischen Agrarpolitik bilden die in der Anlage aufgeführten schweizerischen Erlasse, die in Liechtenstein im Landesgesetzblatt kundgemacht werden.

Die Anlage bildet Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2 Massnahmen¹⁴

Die Massnahmen und die entsprechenden Budgetrubriken, an welchen sich Liechtenstein beteiligt, ergeben sich aus dem Anhang 1.

Der Anhang 1 bildet Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.3 Gleichstellung

Hinsichtlich dieser Massnahmen sind liechtensteinische Personen oder Erzeugnisse schweizerischen Personen oder Erzeugnissen gleichgestellt.

2.4 Verwaltungstechnische Abwicklung¹⁵

Für die verwaltungstechnische Abwicklung der Massnahmen (Verfahren), insbesondere die Erhebung von Daten in Liechtenstein und deren Übermittlung an schweizerische Stellen, die Prozesse zur Gesuchseinreichung von und Auszahlung allfälliger Beiträge an liechtensteinische Antragsteller sowie die Behandlung und der Vollzug von Verfügungen schweizerischer Behörden an liechtensteinische Adressaten, gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Zuständigkeiten betreffend die Erhebung der notwendigen Grundlagen und Daten für den Erlass von Beitragsverfügungen und deren Übermittlung an die zuständigen schweizerischen Behörden sowie betreffend die Gesuchseinreichung von und Auszahlung allfälliger Beiträge an liechtensteinische Antragsteller werden in Anhang 2 festgelegt.
- b) Die zuständigen Behörden und die beauftragten Stellen gewähren sich Zugriff auf Daten, soweit dies für den Vollzug dieser Vereinbarung erforderlich ist.

Verfügungen schweizerischer Behörden, die gestützt auf diesen Notenaustausch und den gemäss dessen Anlage anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften erlassen werden, werden in Liechtenstein anerkannt und vollstreckt.

Die zuständige liechtensteinische Behörde wird über geplante Amtshandlungen schweizerischer Behörden auf liechtensteinischem Territorium, welche sich nach Massgabe der durch diese Vereinbarung anwendbaren Landwirtschaftsgesetzgebung ergeben, vorgängig informiert. Sie ist bei der Durchführung dieser Amtshandlungen anwesend.

2.5 Anwendbarkeit des schweizerischen Landwirtschaftsgesetzes¹⁶

In Bezug auf die Beteiligung Liechtensteins an den Massnahmen gemäss Anhang 1 ist das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft in dem gemäss Anlage festgelegten Umfang anwendbar.

Art. 166 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft ist nicht anwendbar, soweit die liechtensteinischen Behörden eigene gleichwertige Massnahmen treffen. Verwaltungsmassnahmen werden durch das liechtensteinische Amt für Umwelt gestützt auf Art. 169 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft getroffen, soweit Liechtenstein keine eigenen gleichwertigen Vorschriften hat.

2.6 Bemessungsgrundlage¹⁷

Basis für die Bemessung des auf Liechtenstein jeweils entfallenden Beitrags bilden die jährlich bewilligten Zahlungskredite des Bundes gemäss Anhang 1. Die Bemessungsgrundlage wird in Bereichen gekürzt, wo es sich um Mittel handelt, die der direkten oder indirekten Förderung der Ausfuhr ausschliesslich schweizerischer Erzeugnisse dienen.

Der Anteil Liechtensteins an den einzelnen Budgetrubriken ist im Anhang 1 aufgeführt.

2.7 Eigene Massnahmen Liechtensteins¹⁸

Die Beteiligung Liechtensteins an den schweizerischen Massnahmen schliesst zusätzliche liechtensteinische Massnahmen zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen nicht aus.

Im Bereich der Milchwirtschaft ergreift Liechtenstein zusätzliche nicht mengenmässige Stützungsmassnahmen:

- a) zur Kompensation substantieller Milchpreisdifferenzen zwischen der Region Ostschweiz und Liechtenstein;
- b) zur Förderung der Vorwärtsintegration seiner Milchwirtschaft.

Das Förderprogramm gemäss Bst. b wird bis Ende 2017 weitergeführt. Eine allfällige Verlängerung kann im Einvernehmen beider Vertragsparteien basierend auf einer Überprüfung von deren Notwendigkeit und von möglichen Wettbewerbsverzerrungen geschehen.

Das Förderprogramm darf nach einer allfälligen Aufhebung der Milchkontingentierung in der Schweiz keine mengenbezogenen Massnahmen, wie beispielsweise Verarbeitungsprämien, beinhalten.

2.8 Milchkontingentierung

Die liechtensteinischen Stützungsmassnahmen und die Befreiung Liechtensteins von den exportbezogenen Stützungskosten setzen ein Festhalten an der Kontingentierung in Höhe des liechtensteinischen Verbrauchs voraus.

3. Beteiligung Liechtensteins an bestimmten Ausgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft

3.1 Gleichstellung¹⁹

Hinsichtlich des Zugangs zu und der Inanspruchnahme von Leistungen schweizerischer Stellen in den im Anhang 1 aufgeführten Bereichen Pflanzen- und Tierzucht, Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sind liechtensteinische Personen, Organisationen oder öffentliche Verwaltungen schweizerischen Personen, Organisationen oder öffentlichen Verwaltungen gleichgestellt.

3.2 Bemessungsgrundlage²⁰

Basis für die Bemessung des auf Liechtenstein jeweils entfallenden Betrages bilden die jährlich bewilligten Zahlungskredite des Bundes gemäss Anhang 1. Das Bundesamt für Landwirtschaft stellt zu diesem Zweck die jeweiligen Budget- und Abrechnungsdaten mit höchstmöglichem Detaillierungsgrad zur Verfügung.

Der Anteil Liechtensteins an den einzelnen Budgetpositionen ist im Anhang 1 aufgeführt.

3.3 Verwaltungskostenpauschale²¹

Liechtenstein entrichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung eine jährliche Verwaltungskostenpauschale, die im Anhang 1 aufgeführt ist.

Die Höhe der Verwaltungskostenpauschale wird von den zuständigen schweizerischen und liechtensteinischen Behörden periodisch, in der Regel alle vier Jahre, überprüft und gemäss dem tatsächlichen Aufwand neu festgelegt. Sie ist durch den Austausch diplomatischer Noten zu bestätigen.

4. Beteiligung Liechtensteins an bestimmten Einnahmen des Bundesamtes für Landwirtschaft

4.1 Grundsatz²²

Soweit im Bereich der von Liechtenstein mitfinanzierten Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik gemäss Anhang 1 Einnahmen erzielt werden, wird Liechtenstein daran beteiligt.

4.2 Bemessungsgrundlage²³

Basis für die Bemessung des auf Liechtenstein entfallenden Betrages bilden die jährlich bewilligten Zahlungskredite des Bundes gemäss Anhang 1. Das Bundesamt für Landwirtschaft stellt zu diesem Zweck die jeweiligen Budget- und Abrechnungsdaten mit höchstmöglichem Detaillierungsgrad zur Verfügung.

Der Anteil Liechtensteins an den einzelnen Budgetpositionen ist im Anhang 1 aufgeführt.

5. Anteilsbetreffnis, Zahlweise

5.1 Anteilsbetreffnis

Das auf Liechtenstein entfallende Anteilsbetreffnis am Saldo aus den Ausgaben nach Ziff. 2 und Ziff. 3 und den Einnahmen nach Ziff. 4 entspricht dem Verhältnis der Einwohnerzahl Liechtensteins zur Gesamtzahl der Einwohner beider Länder nach der jeweils letzten definitiven Volkszählung.

5.2 Zahlweise

Die Beiträge Liechtensteins nach Ziff. 5.1 werden jährlich zur Mitte des Jahres auf der Basis der bewilligten Zahlungskredite geleistet und im Folgejahr definitiv auf der Basis des effektiven Jahresergebnisses bereinigt.

6. Änderungen und Weiterentwicklung

6.1 Änderungen der Anlage²⁴

Ergänzungen oder Änderungen der für diese Vereinbarung massgeblichen schweizerischen Agrargesetzgebung werden dem liechtensteinischen Amt für Umwelt durch das Bundesamt für Landwirtschaft schriftlich mitgeteilt und durch das liechtensteinische Amt für Umwelt bestätigt, nachdem über deren Aufnahme in die Anlage Einvernehmen erzielt worden ist. Die bereinigte Anlage wird jeweils im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt kundgemacht.

6.2 Änderungen des Anhangs 1²⁵

Änderungen des Anhangs 1, die sich aufgrund von Änderungen der schweizerischen Budgetrubriken ergeben, werden dem liechtensteinischen Amt für Umwelt durch das Bundesamt für Landwirtschaft schriftlich mitgeteilt und durch das liechtensteinische Amt für Umwelt bestätigt, nachdem über deren Aufnahme in den Anhang 1 Einvernehmen erzielt worden ist. Der bereinigte Anhang 1 wird jeweils im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt kundgemacht.

6.2^{bis} Änderung des Anhangs 2²⁶

Der Anhang 2 kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem liechtensteinischen Amt für Umwelt auf diplomatischem Weg geändert werden.

6.3 Konsultationen

Vorlagen zur Änderung von schweizerischen Rechtsvorschriften, die gemäss dieser Vereinbarung anwendbar sind und auf deren Grundlage sich

Liechtenstein beteiligt, werden Liechtenstein parallel zur Vernehmlassung in der Schweiz zur Stellungnahme unterbreitet.

Liechtensteinische Vorlagen in diesem Bereich werden der Schweiz zur Stellungnahme unterbreitet.

7. Entwicklung der Landwirtschaftspolitik

7.1 Beteiligung Liechtensteins

Liechtenstein wird sich grundsätzlich auch an zukünftigen Massnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik beteiligen. Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen der Entwicklung der schweizerischen Landwirtschaftspolitik die Art und den Umfang einer allfälligen liechtensteinischen Beteiligung periodisch zu prüfen.

7.2 Informationsaustausch

Die Vertragsparteien pflegen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des vorliegenden Notenaustausches einen regelmässigen Informationsaustausch, namentlich bezüglich der Ergreifung jeweils eigener Massnahmen im Bereich der Vorwärtsintegration.

8. Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden.

9. Übergangsbestimmung

Für den Bereich der Milchwirtschaft gilt eine rückwirkende Beteiligung ab 1. Januar 2000. Die liechtensteinischen Beiträge werden mit bereits empfangenen bzw. rückwirkend zu beanspruchenden Leistungen aus den Massnahmen verrechnet.

Für das Jahr 2000 beträgt die Beteiligung Liechtensteins 298 595 Franken.

Für das Jahr 2001 beträgt die Beteiligung Liechtensteins 328 441 Franken.

Für das Jahr 2002 beträgt die Beteiligung Liechtensteins 48 100 Franken. Der definitive Beitrag Liechtensteins wird nach Inkrafttreten des Notenaustausches in Anwendung von Ziff. 5.2 auf der Basis der Budgetbeträge geleistet und in der Folge auf der Basis des effektiven Jahresergebnisses 2002 bereinigt.

Falls die Regierung des Fürstentums Liechtenstein dem Vorstehenden zustimmt, bilden die vorliegende Note und die Antwortnote der Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Die Vereinbarung wird ab dem 1. Februar 2003 vorläufig angewendet. Sie tritt in Kraft, sobald sich die Vertragsparteien den Abschluss der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mitgeteilt haben.

Gerne benützt das Departement auch diesen Anlass, um die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern."

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten die Zustimmung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein bekanntzugeben. Die Note des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und die vorliegende Antwortnote bilden eine Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein, die ab dem 1. Februar 2003 vorläufig angewendet wird. Sie tritt in Kraft, sobald sich die Vertragsparteien den Abschluss der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren mitgeteilt haben.

Gerne benützt die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein auch diesen Anlass, um das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 31. Januar 2003

Anlage²⁷

SR Nr.	Erlass	BS/AS
SR 910.1	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) <i>anwendbar</i> sind Art. 12, 38, 39, 40, 43, 52, 55, 58, Art. 166 Abs. 1 und 2, Art. 168-171, Art. 173 Abs. 1 Bst. c, d, e und o, Abs. 2, Abs. 3 Bst. b, Abs. 4 und 5, Art. 174-176, Art. 178 Abs. 1-3, Art. 180, Art. 181 Abs. 1 und 2 und Art. 183,	1998 3033 2001 1539 2003 4217 2007 6095 2013 3463 2018 3939
SR 910.17	Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreide (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV) <i>anwendbar</i> sind Art. 4-6a (betreffend Getreidezulage), 7-12 (betreffend Getreidezulage) und 18 Abs. 1 (betreffend Getreidezulage) Art. 6 und 6a sind mit der Massgabe <i>anwendbar</i> , dass die liechtensteinischen Landwirtschaftsbetriebe nach Art. 6 des liechtensteinischen Landwirtschaftsgesetzes anerkannt sind. Art. 18 Abs. 1 ist mit der Massgabe <i>anwendbar</i> , dass die Kürzung und Verweigerung von Beiträgen auf der Grundlage der liechtensteinischen Landwirtschaftlichen Förderungskürzungsverordnung analog den Bestimmungen betreffend den Zusatzbeitrag für ausgewählte Ackerkulturen erfolgt.	2013 5477 2018 3943
SR 916.01	Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung; AEV) <i>anwendbar</i> sind Art. 35 Abs. 2 und Abs. 4, Art. 40 Abs. 3 und Abs. 6	2011 5325
SR 916.010	Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Unterstützung der Absatzförderung von Landwirtschaftsprodukten (Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung) <i>anwendbar</i> , mit Ausnahme von Art. 10 Abs. 2	2006 2695 2013 3951 2017 6115

SR 916.121.10	Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG) <i>anwendbar</i> ist Art. 16 Abs. 1	1998 3244 2004 3443 2016 3329
SR 916.131.11	Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Massnahmen zur Verwertung von Obst	2013 3961 2016 3341
SR 916.310²⁸	Verordnung vom 31. Oktober 2012 über die Tierzucht <i>anwendbar</i> sind Art. 1-25, Art. 32 Abs. 2 und Anhang 1	2012 6407 2013 3975 2014 1687 2015 1821 2018 4171
SR 916.341	Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV) <i>anwendbar</i> sind Art. 6, 7, 10-13, 16a und 17	2003 5473 2006 2539 2007 4477 2011 5447 2013 3977
SR 916.350.2	Verordnung vom 25. Juni 2008 über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung)	2008 3839 2009 2603 2011 497 2011 2411 2013 3993 2014 4049 2018 3955
SR 916.371	Verordnung vom 26. November 2003 über den Eiermarkt (Eierverordnung, EiV) <i>anwendbar</i> ist Art. 7	2003 4947 2004 3061 2007 4477 2013 4145

Anhang 1²⁹

Struktur Kostenart	Bezeichnung	Liechtensteinischer Betei- ligungsansatz in Prozent
Ausgaben		
Grundlagenverbesserung		
Pflanzen und Tierzucht		
Tierzucht		
<i>Tierzucht; Massnahmen</i>		
3632002000	fw_Herdebuch RZ	100
3632002010	fw_Exterieurbeurteilung RZ	100
3632002020	fw_Leistungsprüfungen RZ	100
3632002100	fw_Herdebuch PZ	100
3632002110	fw_Leistungsprüfungen PZ	100
3632002120	fw_Leistungsprüfungen PZ (Hengste)	100
3632002200	fw_Schweinezucht	100
3632002210	fw_Schafzucht	100
3632002220	fw_Herdebuch ZZ	100
3632002230	fw_Leistungsprüfungen ZZ	100
3632002450	fw_Neuweltkameliden	100
3632002460	fw_Bienenzucht	100
3632002300	fw_Erhaltung SR Freiberger Rasse	100
3632002310	fw_Erhaltung SR Div. Projekte	100
Beratungswesen		
<i>Beratungswesen; Massnahmen</i>		
3632001100	fw_Beratungswesen	25
Pflanzenschutz		

Pflanzenschutz; Dienstleistungen Dritter

3115009010	fw_Entsch.priv.Organis.f len+Zertifizierung	Kontrol-	100
------------	--	----------	-----

Pflanzenschutz; Infrastruktur

3112009010	fw_Unterhalt	Infrastruktur	Pflanzen-	100
	schutz			

Pflanzenschutz; Betrieb

3112009020	fw_Betriebsausgaben	Pflanzenschutz		100
------------	---------------------	----------------	--	-----

Pflanzenschutz; Uebr. Sachausg.; Anteil

-	Anteil			10
---	--------	--	--	----

Pflanzenschutz; Bekämpfungsmassnahmen

3610001000	fw_Bekämpfungsmassnahmen			100
------------	--------------------------	--	--	-----

Produktion und Absatz**Absatzförderung****Absatzförderung Inland***Absatzförderung; Massnahmen*

3632003000	fw_Absatzförderung	Agrarprodukte		30
------------	--------------------	---------------	--	----

Milchwirtschaft**Administration Milch***Administration Milch; Massnahmen*

3119509410	fw_Administration	Milchbeihilfen		90
------------	-------------------	----------------	--	----

Milchpreisstützung*Milchpreisstützung; Massnahmen*

3632003100	fw_Zulage auf verkäster	Milch		50
------------	-------------------------	-------	--	----

3632003200	fw_Zulage für Fütterung	ohne Silage		50
------------	-------------------------	-------------	--	----

Viehwirtschaft**Entschädigung an private Organisationen***Private Organisation; Massnahmen*

3119509600	fw_Neutrale Proviande	Qualitätseinstufung/	LV 100
------------	-----------------------	----------------------	--------

Beihilfen Viehwirtschaft*Viehwirtschaft; Massnahmen*

3632004100	fw_InlBeih. Schlachtvieh und Fleisch	100
3632004200	fw_Beihilfen Inlandeier	40

Pflanzenbau**Obstverwertung***Obstverwertung; Massnahmen*

3632005510	Qualitätssicherungsdienst	6
3632005530	Verwertung von Kern- und Steinobst	6

Einnahmen**Kontingentsversteigerungen****Verschiedene Kontingente****Erlöse***Versteigerungseinnahmen*

4191001000	fw_Erlöse aus KV von Fleisch, Zuchtrindern	100
4191001100	fw_Erlöse aus KV von Kartoffeln, Kartoffelprodukte, Kernobst und Mostobst	90
4191001200	fw_Erlöse aus KV Butter und Milchpulver	100

Gebühren**Verschiedene Gebühren**

Erlöse

Gebühreneinnahmen

4219009000	fw_Sortenschutzgebühren	100
4219009100	fw_Verwaltungsgebühren nach AEV	84

Verwaltungskostenpauschale gemäss Ziff. 3.3 der Vereinbarung

Die von Liechtenstein im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Vereinbarung zu entrichtende jährliche Verwaltungskostenpauschale beträgt ab dem Kalenderjahr 2016 CHF 40 000.

Die nächste Überprüfung der Verwaltungskostenpauschale durch die zuständigen schweizerischen und liechtensteinischen Behörden wird für das Kalenderjahr 2020 erfolgen.

Anhang 2³⁰

1. Erhebung der notwendigen Grundlagen und Daten sowie deren Übermittlung

Das liechtensteinische Amt für Umwelt erhebt die notwendigen Grundlagen und Daten für den Erlass von Beitragsverfügungen und leitet diese an das Bundesamt für Landwirtschaft weiter.

2. Gesuchseinreichung von liechtensteinischen Antragstellern

Die Gesuche von liechtensteinischen Antragstellern um Ausrichtung der Zulage für verkäste Milch und die Zulage für silofreie Milch müssen bei der Administrationsstelle gemäss Art. 3 und 12 ch-MSV eingereicht werden.

Die Gesuche von liechtensteinischen Antragstellern um Ausrichtung der Zulage für Verkehrsmilch müssen beim liechtensteinischen Amt für Umwelt eingereicht werden.

Die Gesuche von liechtensteinischen Antragstellern um Ausrichtung der Zulage für Getreide müssen beim liechtensteinischen Amt für Umwelt gemäss den Fristen nach Art. 24 der liechtensteinischen Landwirtschafts-Einkommensbeitrags-Verordnung eingereicht werden.

3. Auszahlung von Beiträgen an liechtensteinische Antragsteller

Die Auszahlung allfälliger Beiträge an liechtensteinische Antragsteller kann durch das Bundesamt für Landwirtschaft oder durch das liechtensteinische Amt für Umwelt erfolgen.

Die Auszahlung der Zulage für verkäste Milch und die Zulage für silofreie Milch erfolgen durch das Bundesamt für Landwirtschaft.

Die Auszahlung der Zulage für Verkehrsmilch erfolgt durch das liechtensteinische Amt für Umwelt (analog Art. 5 ch-MSV).

Die Auszahlung der Zulage für Getreide erfolgt durch das liechtensteinische Amt für Umwelt (analog Art. 11 ch-EKBV) gemäss den Fristen nach Art. 26 der liechtensteinischen Landwirtschafts-Einkommensbeitrags-Verordnung.

-
- 1 Ziff. 2.2 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 2 Ziff. 2.4 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#) und berichtigt durch [LGBL 2019 Nr. 81](#).
-
- 3 Ziff. 2.5 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 4 Ziff. 2.6 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 5 Ziff. 2.7 abgeändert durch [LGBL 2011 Nr. 540](#).
-
- 6 Ziff. 3.1 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 7 Ziff. 3.2 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 8 Ziff. 3.3 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 9 Ziff. 4.1 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 10 Ziff. 4.2 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 11 Ziff. 6.1 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 12 Ziff. 6.2 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 13 Ziff. 6.2bis eingefügt durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 14 Ziff. 2.2 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 15 Ziff. 2.4 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 16 Ziff. 2.5 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 17 Ziff. 2.6 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 18 Ziff. 2.7 abgeändert durch [LGBL 2011 Nr. 540](#).
-
- 19 Ziff. 3.1 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 20 Ziff. 3.2 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 21 Ziff. 3.3 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 22 Ziff. 4.1 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 23 Ziff. 4.2 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 24 Ziff. 6.1 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 25 Ziff. 6.2 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 26 Ziff. 6.2bis eingefügt durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 27 Anlage abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).
-
- 28 Inkrafttreten der Änderung vom 31. Oktober 2018 (AS 2018 4171) am 1. Januar 2020.

29 *Anhang 1 abgeändert durch [LGBL 2019 Nr. 41](#) und berichtigt durch [LGBL 2019 Nr. 81](#).*

30 *Anhang 2 eingefügt durch [LGBL 2019 Nr. 41](#).*